

GGR-Geschäft 8/2016

Teilrevision der Gemeindeordnung

Vereinigung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben mit der Politischen Gemeinde Wetzikon

Antrag Stadtrat (linke Spalte):

- Die Änderungen sind jeweils **fett** und ~~gestrichen~~ dargestellt.
- Anpassungen aufgrund der 1. Vorprüfung durch das Gemeindeamt sind **rot fett kursiv** und ~~grau gestrichen~~ bezeichnet.
- Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung sind **blau fett kursiv** bezeichnet.

- Der Antrag der Kommission ist **fett unterstrichen** beziehungsweise **gestrichen** und in der rechten Spalte ersichtlich.

Stand der Bearbeitung: 18. Oktober 2016

Antrag Stadtrat	Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016
<p>Art. 3 Gemeindeorganisation [‡]Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat. [‡]Die PrimarSchulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</p>	
<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe: a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten b) die Behörden und Kommissionen: - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - PrimarSchulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (9-11 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) [...]</p>	<p>- PrimarSchulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (9 11 13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) [...]</p>
<p>Art. 6 Urnenwahlen Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: [...] c) die Mitglieder der PrimarSchulpflege und das Schulpräsidium [...]</p>	
<p>4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen Art. 37 Grundsatz ¹Die PrimarSchulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes. [...]</p>	

Antrag Stadtrat	Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016
<p>4.1 Primarschulpflege</p> <p>Art. 38 Aufgaben und Organisation</p> <p>¹Der PrimarSchulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Primarschulstufe Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der PrimarSchulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland und die schulergänzenden Tagesstrukturen, sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>²Die PrimarSchulpflege legt die Organisation der Schulen in einem im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen dieses Statuts im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, oder an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu delegieren übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.</p> <p>³Die PrimarSchulpflege erlässt den Stellenplan für das Lehrpersonal Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.</p> <p>⁴Die Primarschulpflege erstellt nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.</p> <p>⁴Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>⁵Die Verwaltung der Primarschule Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.</p>	

Antrag Stadtrat	Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016
<p>Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹Die Primarschulpflege wählt 1. bestimmt aus ihrer Mitte a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten, b) allfällige die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse, Die Primarschulpflege 2. ernennt oder stellt an a) die Schulleitungen, b) und das Lehrpersonal der Schule die Lehrpersonen, c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.</p>	
<p>Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung a) des Organisationsstatuts, b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, d) von Reglementen, Pflichten und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe, e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen, f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.</p>	

Antrag Stadtrat	Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016
<p>Art. 40 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Die PrimarSchulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p> <p>a) den Ausgabenvollzug</p> <p>b) gebundene Ausgaben</p> <p>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</p> <p>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr</p>	
<p>Art. 41 Geleitete Schulen Mitberaterung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht</p> <p>⁴Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Vertretung der eine Schulleiterinnen bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Vertretung der Lehrpersonen pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.</p>	

Antrag Stadtrat	Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016
<p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹<i>Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</i></p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p>	